

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Schutz
landwirtschaftlicher Nutztiere

KOM(92) 192 endg.; Ratsdok. 6509/92

Punkt der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften und
der Agrarausschuß
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu
nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Absicht der
EG-Kommission, das Europäische Übereinkommen zum Schutz von
Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen in EG-Recht
umzusetzen.

Der Bundesrat hält es jedoch für erforderlich, daß die
Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Empfehlungen des
Ständigen Ausschusses beim Europarat in angemessener Weise
mitwirken, insbesondere soweit Vollzugsmaßnahmen tangiert
werden. Der vorliegende Richtlinienvorschlag sieht jedoch
hierfür ein Kommissionsverfahren vor.

Ausgeliefert am 15. SEP. 1992

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß die Empfehlungen des durch das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen eingesetzten Ständigen Ausschusses nicht von der Kommission, sondern durch entsprechende Ratsrichtlinien umgesetzt werden.

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die in Kapitel II enthaltenen materiellrechtlichen Anforderungen an das Wohlbefinden von Tieren dem Wortlaut des europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 10. März 1976 - insbesondere hinsichtlich der Formulierung "Berücksichtigung praktischer Erfahrungen" - angeglichen werden.
3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung des weiteren, sich dafür einzusetzen, daß die Bestimmungen der Richtlinie an die zum Teil weitergehenden Vorschriften des Tierschutzgesetzes, die den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere betreffen angeglichen werden, auch um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten möglichst gering zu halten.
4. Im einzelnen hält der Bundesrat folgende Änderungen und Ergänzungen der Richtlinie für erforderlich:
 - Die Definition des Begriffes "Intensivhaltung" ist zu weit gefaßt und damit unrichtig. Tiere sind generell in jeder Stallhaltung "für ihr Wohlbefinden von regelmäßiger menschlicher Versorgung abhängig". Der Bundesrat hielte es daher für sachgerechter, in der Richtlinie anstelle des Begriffs "Intensivhaltung" jeweils den Begriff "Stallhaltung" zu verwenden.

- Es sollte eine Regelung in die Richtlinie - Artikel 9 - aufgenommen werden, wonach die Zwangsfütterung von Tieren (z. B. das Stopfen von Gänsen), in allen Mitgliedstaaten unzulässig ist.
Auf die entsprechende Forderung des Bundesrates vom 26. Juni 1992 - Drucksache 94/92 (Beschluß) - wird hingewiesen.